



Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd

Leistungsorientierte Abgeltung für das Monitoring von Grossraubtieren

Seit dem Jahr 2011 erhalten die Jagdgesellschaften eine leistungsorientierte Abgeltung für gewisse Meldungen von Luchs- und Wolfsnachweisen. In den letzten Jahren ist die Summe der Abgeltungen pro Jahr infolge der steigenden Grossraubtierbestände auf über Fr. 100'000.– gestiegen. In der Revierbewertung für die Pachtperiode 2024 - 2032 wird der Wildbretertrag pro Revier mitberücksichtigt. Da vor allem die dauernde Anwesenheit von Luchsen im Revier die Bestände von Reh und Gams negativ beeinflussen können, wurde die Grossraubtierpräsenz indirekt bereits im Pachtzins berücksichtigt. Aus diesem Grund wird die leistungsorientierte Abgeltung für Grossraubtiernachweise für die Jagdgesellschaften reduziert.

Gleichzeitig sind mit der erfolgenden und zukünftigen Ausbreitung der Grossraubtiere Goldschakal und Bär nun auch diese Nachweise zu regeln.

Allgemein

- Es werden nur Leistungen der Jägerschaft abgegolten. Auf Meldungen von Nichtjägern (inkl. Wildhut) besteht kein Abgeltungsanspruch.
- Die Abgeltungen werden pro Jagdjahr (1. April - 31. März) und pro Jagdgesellschaft verrechnet.
- Direkte und indirekte Beobachtungen müssen sofort, spätestens innert 24 Stunden, per Telefon dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- In der Regel überprüft der Wildhüter den Sachverhalt innert 48 Stunden. Kann ein Nachweis nicht bestätigt werden, besteht kein Anspruch auf Abgeltung.
- Die Abgeltung für Grossraubtiere beträgt höchstens 15% des Jahrespachtzinses des Revieres.

Luchs

Für Luchsnachweise gelten folgende Kriterien:

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Riss, Foto von Luchs). **Fr. 400.–**
2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (Risse oder Fotos von Luchsen). **Fr. 200.–**
Vorbehalt:
Nur einmal innert zwei Monaten für Wiederholungsnachweise (Wiederholungsnachweis = erneuter Nachweis innerhalb 1km Radius vom vorherigen Nachweis).



3. Zusätzlich bei bestätigten Nachweisen gemäss Punkt 1 bzw. 2, wenn Luchse identifiziert werden können. **Fr. 500.–**
Vorbehalt:
Nur einmal pro Jagdjahr und pro Luchs (gilt auch pro Jungluchs).

Wolf

Für Wolfsnachweise gelten folgende Kriterien:

Allgemein

Aufnahmen an Luderplätzen/Futterstellen werden nicht abgegolten.

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Riss, Kot, Foto von Wolf). **Fr. 400.–**
2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (Risse oder Fotos von Wölfen). **Fr. 200.–**
Vorbehalt:
Nur einmal innert zwei Monaten für Wiederholungsnachweise (Wiederholungsnachweis = erneuter Nachweis innerhalb 1km Radius vom vorherigen Nachweis).
3. Zusätzlich bei bestätigten Nachweisen gemäss Punkt 1 bzw. 2, wenn Wölfe molekulargenetisch individuell identifiziert werden können¹. **Fr. 500.–**
Vorbehalt:
Nur einmal pro Jagdjahr und pro Wolfsindividuum.
¹Die molekulargenetisch individuelle Identifizierung wird gemäss KORA aus Kostengründen nur noch bei Wölfen ausserhalb der bekannten Aufenthaltsgebieten durchgeführt.

Goldschakal

Für Goldschakalnachweise gelten folgende Kriterien:

Allgemein

Aufnahmen an Luderplätzen/Futterstellen werden nicht abgegolten.

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Foto von Goldschakal). **Fr. 400.–**



2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (Fotos von Goldschakalen) **Fr. 200.–**
Vorbehalt:
Nur einmal innert zwei Monaten für Wiederholungsnachweise im gleichen Rayon (Rayon = 1km Radius um den Nachweis herum).

Bär

Für Bärennachweise gelten folgende Kriterien:

Allgemein

Aufnahmen an Luderplätzen/Futterstellen werden nicht abgegolten.

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Kot, Spur, Riss, Foto von Bär). **Fr. 800.–**
2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (Kot, Spur, Risse oder Fotos von Bären). **Fr. 400.–**
Vorbehalt:
Nur einmal innert zwei Monaten für Wiederholungsnachweise im gleichen Rayon (Rayon = 1km Radius um den Nachweis herum).

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Donnerstag, 4. April 2024